

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

Einladung

Gremium: Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 15.02.2016, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses

Rastede, den 04.02.2016

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 01.12.2015
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Aufstellung des Bebauungsplans 107 - Hugo-Duphorn-Straße
Vorlage: 2016/017
- TOP 6 Aufstellung des Bebauungsplans 104 A - Erweiterung des Baugebietes Ostermoor II - Ligusterweg
Vorlage: 2016/018
- TOP 7 Einziehung einer Teilfläche der Beethovenstraße
Vorlage: 2015/232
- TOP 8 WLAN auf dem Kögel-Willms-Platz - Antrag der FDP
Vorlage: 2016/008
- TOP 9 Einwohnerfragestunde
- TOP 10 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen, Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2016/017

freigegeben am **04.02.2016**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 28.01.2016

Aufstellung des Bebauungsplans 107 - Hugo-Duphorn-Straße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	15.02.2016	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	01.03.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	15.03.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 15.02.2016 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplans 107 mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Sommer 2014 die vorbereitenden bauleitplanerischen Festsetzungen für die Ausweisung eines Wohngebietes im Bereich Am Stratjebusch getroffen. In diesem Zusammenhang ist bereits der Bebauungsplan 99A aufgestellt worden. Nunmehr soll mit dem Bebauungsplan 107 die 1,3 ha große noch verbliebene Fläche für eine Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden.

Der Bebauungsplan sieht vor, im östlichen Teilbereich eine Einzel- und Doppelhausbebauung und im westlichen Teilbereich – wie auch schon im angrenzenden Baugebiet an der Hans-Wichmann-Straße – eine Mehrfamilienhausbebauung zuzu-

lassen. Über die Festsetzungen zur Erhaltung von Wallhecken und zusätzliche Anpflanzflächen soll das Wohngebiet in die Umgebung eingebettet werden und über die Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften soll die Gestaltung der Wohnhäuser in einem Mindestmaß gesteuert werden.

Im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sind Anregungen insbesondere zur Frage der verkehrlichen Anbindung der Hugo-Duphorn-Straße eingegangen. Dabei wurden von verschiedenen Bürgern verschiedene Varianten bevorzugt (Anbindung über die Schillerstraße, Anbindung über die Hans-Wichmann-Straße, Anbindung über die Carl-Rohde-Straße / Von-Humboldt-Straße).

Zu einem Vorschlag einer Planänderung führen diese Anregungen jedoch nicht. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Rahmenbedingungen – vorhandene Verkehrswege, insbesondere der seit den 1960'er Jahren vorhandene „Stich“ der Von-Humboldt-Straße an den Rand des Plangebietes – und der umliegenden Bebauungsstruktur wird die Anbindung an die Carl-Rohde-Straße / Von-Humboldt-Straße weiterhin als vorzuziehende Erschließungsvariante angesehen. Diese Straßen sind aufgrund der vorhandenen Querschnitte geeignet, um den zusätzlichen Verkehr dauerhaft aufnehmen zu können. Das aus den neuen Wohneinheiten resultierende zusätzliche Verkehrsaufkommen ist zudem als geringfügig zu bewerten.

Inwieweit während der Bauphase eine alternative Zufahrtsmöglichkeit in das Wohngebiet realisiert werden kann, wird daher im Zuge der Ausführungsplanung geprüft werden.

Darüber hinaus wurde angeregt, für den bereits im vergangenen Bauabschnitt entfallenen Bolzplatz zwischen Schillerstraße und Köttersweg einen Ersatz zu schaffen. An der Hans-Wichmann-Straße wird ein großzügiger Spielplatz neu eingerichtet werden, sodass aus Sicht der Verwaltung ausreichend Spielmöglichkeiten für Kinder in diesem Siedlungsbereich vorhanden sind.

Die eingegangenen Stellungnahmen haben zu keinen Änderungen des Bebauungsplans geführt, sodass nun der Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Nähere Erläuterungen zu den Inhalten des Bebauungsplans und den eingegangenen Stellungnahmen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Abwägungsvorschläge

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/018

freigegeben am **03.02.2016**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 28.01.2016

Aufstellung des Bebauungsplans 104 A - Erweiterung des Baugebietes Ostermoor II - Ligusterweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	15.02.2016	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	01.03.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	15.03.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 15.02.2016 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan 104 A – Erweiterung des Baugebietes Ostermoor II – Ligusterweg mit Begründung und Umweltbericht sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 104 A soll das Bauleitplanverfahren für das Baugebiet am Ligusterweg abgeschlossen werden, um der Nachfrage nach Baugrundstücken für den Ortsteil Hahn-Lehmden zu begegnen. Nachdem bereits im Sommer 2015 die frühzeitige Beteiligung durchgeführt worden war (seinerzeit noch zusammen mit dem Teilbereich B am Feldrosenweg) wurde zwischenzeitlich für den Teilbereich A, den es heute zu beschließen gilt, auch die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Im Rahmen dieser Beteiligungen sind vonseiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden neben Hinweisen zu Erschließungsplanung und redaktionellen Hinweisen keine wesentlichen

Stellungnahmen vorgebracht, sodass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Umweltbericht
4. Faunistischer Fachbeitrag
5. Abwägungsvorschläge

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2015/232

freigegeben am **15.01.2016**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Wiechering, Jens

Datum: 29.12.2015

Einziehung einer Teilfläche der Beethovenstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.01.2016	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	01.03.2016	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die in Anlage 1 in blau dargestellte Teilfläche der Beethovenstraße wird gem. § 8 I NStrG eingezogen.

Sach- und Rechtslage:

Bekanntlich beabsichtigt die Gemeinde, die in der Beethovenstraße südlich gelegene unbebaute Fläche im Rahmen der Wohnbauoffensive 2015+ zu veräußern. Da dieses Teilstück noch dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, ist eine Einziehung i.S.d. § 8 NStrG erforderlich. Die Einziehung einer Straße soll gem. § 8 I NStrG erfolgen, wenn die Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat, oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Beseitigung vorliegen.

Über das maßgebende Teilstück sind die Grundstücke Beethovenstr. 28 und 30 erschlossen. Darüber hinaus besteht eine fußläufige Verbindung zur Grundschule Kleibrok bzw. weiterführend zur Wagnerstraße.

Die Zuwegung zu beiden Wohnhäusern sowie die Anbindung der fußläufigen Verbindung werden auch weiterhin bestehen bleiben durch einen ca. 4,50 m breiten dem Verkehr gewidmeten Wohnweg gemäß der in Anlage 1 dargestellten Variante. Unzumutbare Einschränkungen aus dem Anliegergebrauch heraus zur Erreichbarkeit der Grundstücke ergeben sich somit nicht. Eine weitere Bedeutung durch Anbindung an weiterführende Straßen kommt dem Teilstück nicht zu. Die zur Einziehung stehende Verkehrsfläche diente vormals als Zuwegungsmöglichkeit für dort errichtete Garagen, die seitlich der Beethovenstr. 32 standen, inzwischen aber seit ca. zwei Jahren ersatzlos abgebaut wurden. Insoweit hat diese Teilfläche der Gemeindestraße seine Bedeutung für den Verkehr verloren. Die Garagen selbst sind nicht Bestandteil der seinerzeitigen Widmung gewesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel für die Bekanntmachung stehen im Haushalt zur Verfügung. Weitere Kosten für die Einziehung entstehen nicht.

Anlagen:

Anlage 1: Skizze der zur Einziehung stehenden Teilfläche

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/008

freigegeben am **19.01.2016**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 14.01.2016

WLAN auf dem Kögel-Willms-Platz - Antrag der FDP

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	15.02.2016	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	01.03.2016	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 20.12.2015 hat die FDP den in der Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Antrag „Installation von freiem WLAN auf dem Kögel-Willms-Platz“ gestellt. Aus Verwaltungssicht ist zum heutigen Zeitpunkt Folgendes festzustellen:

Die Verwaltung hat sich mit der Thematik freies WLAN bereits Ende 2014 / Anfang 2015 erstmals mit dem Ziel beschäftigt, den Kögel-Willms-Platz und das Rathaus mit freiem WLAN auszustatten. Seinerzeit wurde mit dem örtlichen Provider EWETEL Vorgespräche geführt und Angebote angefordert.

Aus Sicht der Verwaltung war dieses Angebot nicht akzeptabel, da neben den monatlichen Kosten pro WLAN Hotspot inklusiv DSL-Anschluss in Höhe von 92,95 Euro (Indoor Access Point) und 107,95 Euro (Outdoor Access Point) bereits für die Planung mit einer Begehung vor Ort einmalig pro Standort 299 Euro gefordert wurden.

Bei der weiteren Recherche ist die Verwaltung auf Freifunk aufmerksam geworden. Freifunk ist eine nicht-kommerzielle Initiative für freie Funknetzwerke und deutschlandweit in verschiedenen regionalen Gruppen aktiv. Vorteile dieser Variante sind die deutlich geringeren Kosten sowie die Möglichkeit, dass jedermann das Netz erweitern kann. Außerdem ist für eine Nutzung weder die Eingabe von Ticketnummern oder persönlichen Daten erforderlich, noch gibt es eine Begrenzung der Zeit, des Datenvolumens oder auf bestimmte Kundengruppen.

Größere Freifunk-Projekte sind bereits im Umland in der Stadt Wittmund und der Gemeinde Ganderkesee im Aufbau, wo bereits nahezu alle öffentlichen Einrichtungen aber auch der örtliche Handel mit freiem WLAN ausgestattet sind. So lässt sich im Idealfall im Ortszentrum ein flächendeckendes WLAN-Netz aufbauen, von dem alle Nutzer profitieren könnten. Zu Testzwecken hat die Verwaltung im Rasteder Rathaus bereits einen Hotspot eingerichtet, der bis dato problemlos läuft.

Die Kosten halten sich wie bereits angesprochen im überschaubaren Rahmen. Das Einsteigermodell (TP-Link TL-WR841N) eignet sich für Standorte mit bis zu zehn gleichzeitig verbundenen Benutzern und ist für 20 - 25 Euro im Handel erhältlich. Bei höheren Nutzerzahlen wird ein größeres Modell (TP-Link TL-WR1043ND) für 50 - 60 Euro empfohlen. Für den Outdoorbereich gut geeignet ist beispielsweise die Nanostation M2 Loco, die für rund 50 Euro erhältlich ist. Neben den einmaligen Anschaffungskosten, dem Einrichtungsaufwand und den Stromkosten von wenigen Euro im Jahr fallen bei einem vorhandenen Internetanschluss keine weiteren Kosten an. Empfohlen wird jedoch eine Spende beziehungsweise Mitgliedschaft im Verein Freifunk Oldenburg e. V., der damit die erforderliche Technik unterhält. So zahlt beispielsweise die Gemeinde Ganderkesee monatlich 50 Euro an den Verein.

Die Problematik mit der sogenannten „Störerhaftung“ löst Freifunk damit, dass der Freifunkrouter keine direkte Verbindung zum Internet aufbaut, sondern einen verschlüsselten Tunnel zu einem Freifunk-Server. Dieser erst stellt die tatsächliche Verbindung zum öffentlichen Internet her. Durch diesen Umweg ist nicht mehr die öffentliche IP-Adresse einer Privatperson sichtbar, sondern eine Freifunk-IP. Als „gewerblicher Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter von gewerblichen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“ (unter der Nummer 14/249 bei der Bundesnetzagentur gemeldet) kann sich Freifunk auf das sogenannte Providerprivileg berufen. Dieses besagt, dass Zugangsanbieter nicht verpflichtet sind, die übertragenen Inhalte zu überprüfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

1. Antrag der FDP.
2. Weiterführende Informationen zu Freifunk